

Eisenstadt, 09.12.2025

Kurzparkzonengebührenverordnung, Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 beschlossen

**VERORDNUNG**  
(Kurzparkzonengebührenverordnung)

§ 1

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 02. April 1992, LGBI. Nr. 51/1992 idF. LGBI. Nr. 42/2023, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBI. I Nr. 52/2024 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eine Abgabe zu entrichten ist.

| Straßenzug              | von:                    | bis:   |
|-------------------------|-------------------------|--|
| Glorietteallee          | Onr. 1                  | Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks) |
| Alois Tomasini-Gasse    |                         | gesamter Straßenzug  |
| Carl Moreau-Straße      | Onr. 1                  | Onr. 14  |
| Martino Carbone-Gasse   |                         | gesamter Straßenzug  |
| Parkgasse               |                         | gesamter Straßenzug  |
| Museumgasse             |                         | gesamter Straßenzug  |
| Alexander Wolf-Gasse    |                         | gesamter Straßenzug  |
| Jerusalemplatz          |                         | gesamter Straßenzug  |
| Meierhofgasse           |                         | gesamter Straßenzug  |
| Unterbergstraße         |                         | gesamter Straßenzug  |
| Wertheimergasse         |                         | gesamter Straßenzug  |
| Gregor J. Werner-Straße | Kzg. Kalvarienbergplatz | Gregor J. Werner-Str.<br>Onr. 1 bis<br>Grundstücksmitte                                |
| Probstengasse           | Onr. 1                  | Onr. 4   |

|                                    |  |   |
|------------------------------------|--|---|
| Kirchengasse                       | Onr. 1                                     | Onr. 11   |
| Grabengassl                        | Onr. 1                                     | Onr. 8  |
| Grenadierplatzl                    |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Joseph Haydn-Platz                 |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Felix Niering-Straße               | Wiener Str. Onr. 26                        | Wiener Str. Onr. 26                                 |
| Landesgerichtsstraße               | Kzg. Wiener Straße                         | Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte       |
| Joseph Haydn-Gasse                 |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Ignaz P. Semmelweis-Gasse          |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Esterházyplatz                     |  | gesamter Straßenzug                                 |
| J. Stanislaus Albach-Gasse         |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Josef Weigl-Gasse                  |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Matthias Markhl-Gasse              |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Fanny Elßler-Gasse                 |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Hauptstraße                        |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Josef Joachim Straße               |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Sankt Rochus-Straße                |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Lionsplatz                         |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Bahnstraße                         | Onr. 4                                     | Onr. 11   |
| Pfarrgasse                         |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Sankt Martin Straße                |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Domplatz                           |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Vicedom                            |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Michael Mayr-Gasse                 |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Feldstraße                         |  | gesamter Straßenzug<br>(ausgenommen Tagesparkplatz) |
| Prälat Gangl-Straße                |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Krautgartenweg                     | Onr. 1                                     | Onr.4<br>(ausgenommen Tagesparkplätze)              |
| Beim Alten Stadttor                |  | gesamter Straßenzug                                 |
| <b>Parkplatz F. Schubert-Platz</b> | <b>F. Schubert-Platz Onr. 5 (lt. Plan)</b> |   |
| Franz Liszt-Gasse                  |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Colmarplatz                        |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Josef Hyrtl-Platz                  |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Bergstraße                         | Kzg. J. Permayer-Str.                      | Bergstraße Onr. 2                                   |
| Johann Permayer-Straße             |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Hartlsteig                         | Kzg. J. Permayer-Str.                      | Gst. Nr. 574  |
| Ing. Julius Raab-Straße            |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Osterwiese                         |  | gesamter Straßenzug<br>(ausgenommen Tagesparkplatz) |
| Ostergassl                         |  | gesamter Straßenzug                                 |
| Gölbeszeile                        | Kzg. Neusiedler Str.                       | Gölbeszeile Onr.1                                   |
| Parkplatz Josef Hyrtl-Platz        |  | gesamter Parkplatz                                  |
| Parkplatz F. Schubert Platz        |  | gesamter Parkplatz                                  |
| Parkplatz Friedhof                 |  | gesamter Parkplatz                                  |
| Wiener Straße                      | Onr. 1                                     | Onr. 50   |
| Kalvarienbergplatz                 |  | gesamter Straßenzug                                 |

|                               |   |         |
|-------------------------------|---|---------|
| Esterházystraße               | gesamter Straßenzug                                   |         |
| Ruster Straße                 | Onr. 6  | Onr. 27 |
| Ödenburger Straße             | Kzg. St.Antoni-Straße                                 | Onr. 3  |
| St. Antoni-Straße             | gesamter Straßenzug                                   |         |
| Neusiedler Straße             | Onr. 1  | Onr.45  |
| Bürgerspitalgasse             | gesamter Straßenzug                                   |         |
| Europaplatz                   | gesamter Straßenzug                                   |         |
| Parkplatz Bad Kissingen-Platz | gesamter Parkplatz                                    |         |
| <b>Bad Kissingen-Platz</b>    | <b>Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236 (lt. Plan)</b> |         |
| Friedrich Wilhelm             | gesamter Straßenzug                                   |         |
| Raiffeisenstraße              |   |         |
| Bankgasse                     | gesamter Straßenzug                                   |         |

Plan F. Schubert-Platz ONr. 5



Plan Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236



(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bfld. Kurzparkzonengebührengesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

## § 2

### Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bfld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit **0,70 Euro** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 0,10 Euro Schritten zu entrichten. Die Parkzeit wird auf die volle Minute aufgerundet. Bei Bezahlung mittels Handy (EasyPark-App) besteht die Möglichkeit, nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

## § 3

### Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bfld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

## § 4

### Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (8) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

## § 5

### Art der Abgabenentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## § 6

### Strafbestimmungen

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bfld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bfld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

(2) Bei den nach § 6 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025 geleistet wurde.

(3) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des

Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VstG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2025, Zl. 920-8/2/D/4254/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2025-12-10  
Abgenommen am: 2025-12-30